



Batterien

Artikel

AVV

Batterien - Trockenbatterien – 160605 - Gemisch	(aus Gewerbe)
Batterien - Trockenbatterien – 200133 - Gemisch	(aus Handel und Privathaushalt)
Batterien - Trockenbatterien – 160605 - Lithium	(aus Gewerbe)
Batterien - Trockenbatterien – 200133 - Lithium	(aus Handel und Privathaushalt)

Befüllungshinweise für Gerätebatterien

Wir bitten Sie die nachfolgenden Befüllungshinweise, insbesondere die „Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Füllung der Behältnisse“, sorgfältig und aufmerksam zu lesen, da die Beachtung der Hinweise aus abfallrechtlicher und gefahrgutrechtlicher Sicht zwingend erforderlich ist.

Folgende Behälter können zur Verfügung gestellt werden (Rücknahmesystem Batterien über CCR):

• Trockenbatteriefass (60 Liter)

Zum Handling der verschiedenen Batteriegruppen, speziell den Lithiumbatterien gibt es die Gefahrgutschriftensammlung des ADR mit Sondervorschriften und Hinweisen, deren Zusammenfassung recht umfangreich ist.

Gefahrgut. Bei Lithium-Zellen und -Batterien sind u.a. die ADR-Sondervorschriften 636 bzw. 377 in Verbindung mit der Verpackungsvorschrift P909 (für beide Sondervorschriften) zu beachten.

Enthält eine Lieferung weniger als 333 kg Li-- Batterien, so dürfen sie nach der SV 636 ohne Gefahrgutkennzeichnung transportiert werden. Wird die Menge überschritten, trifft die SV 377 zu und es handelt sich um einen Gefahrguttransport.

Unsere Fässer sind alle bauartzugelassene Verpackungen. Des Weiteren sind auf all unseren Fässern der **Gefahrzettel Nr. 9**, die **UN-Nummern und die Kennzeichnung** „Altbatterien/Lithiumbatterien zum Recycling“ aufgebracht.

So befüllen Sie unserer Behältnisse richtig:

Nur Gerätebatterien einwerfen, keine Industriebatterien (wie z.B. E-Bike), keine Starterbatterien

Die Sammelstelle ist verantwortlich für die Unterweisung ihrer Mitarbeiter und ordnungsgemäßen Befüllung der Behältnisse gemäß den aktuellen Befüllungshinweisen

- ausschließlich Trockenbatterien
- barrierefreie und verladungsfertige Bereitstellung der Behälter
- Li-Batterien/Zellen dürfen keine äußerlich erkennbaren Beschädigungen aufweisen oder entgasen
- Alle Behältnisse müssen voll befüllt aber nicht überfüllt sein, ohne Restluftvolumen im Behältnis

Batteriegemische mit und ohne Li-Ionen-Batterien < 500 g, Li-Anteil muss kleiner < 10% sein

Fass 60 Liter: Befüllen mit handelsüblichen Batteriegemischen, auch Li-Batterien, aber ausschließlich < 500 g je Batterie bzw. Batteriesatz (Packgewicht), Li-Anteil <10%

Die Fässer sind mit einer **hellen** Banderole gekennzeichnet für ca. 90 kg Batterien





Monofraktion Lithium: Li-Ionen-Batterien > 500 g unbeschädigt und/oder sonstige Li-Batterien

Fass 60 Liter: Befüllen mit Li-Batterien > 500 g je Batterie, auch Li Batterien < 500 g, Sammlung nur in Li-Monochargen (keine anderen Batterietypen)

Die Fässer sind mit einer **dunkelblauen** Banderole gekennzeichnet.



Monofraktion beschädigte/defekte Lithium: Li-Ionen-Batterien beschädigt/defekt, nicht kritisch

Fass (60 Liter): Befüllen mit beschädigten/defekten, nicht kritischen Li-Ionen-Batterien

Die Fässer sind mit einer **orange**n Banderole gekennzeichnet.



Transport von Fässern für Monofraktion Lithium:

Die **Verpackungsvorschriften der P909** sind zu beachten.

Fässer mit Li > 500 g und/oder Li < 500 g müssen getrennt von den Fässern mit handelsüblichen Batteriegemischen auf einer Palette gesichert, beauftragt und auch transportiert werden.

Wir empfehlen, diese Hochenergiebatterien aus haftungsrechtlichen Gründen ausschließlich von unterwiesenen Personen befüllen zu lassen.

Wann sind welche Fässer zu verwenden? für Batteriegemische

Sie haben ein Batteriegemisch mit maximal 10 % Li-Anteil	<ul style="list-style-type: none"> Fass für Batteriegemische
Sie haben Batteriegemische mit einem Li-Anteil > 10%	Zwingende Batterietrennung: <ul style="list-style-type: none"> Fass für Batteriegemische und Fass für Monofraktion Lithium
Sie haben eine Monofraktion Lithium > 500g und/oder < 500 g	<ul style="list-style-type: none"> Fass für Monofraktion Lithium
Sie haben eine Monofraktion beschädigter/defekter Li-Ionen-Batterien, nicht kritisch	<ul style="list-style-type: none"> Fass für Monofraktion beschädigte/defekte Lithium-Batterien



Kritische Batterien: CCR verfügt über eine BAM Zulassung für den Transport kritischer Batterien > 500 g

Laut Verpackungsanweisung P 909 müssen die Zellen und Batterien so verpackt sein, dass

- der **Schutz gegen Kurzschlüsse** und gefährliche Wärmeentwicklung gewährleistet ist und
- eine **übermäßige Bewegung** während der Beförderung verhindert wird.

Schutz der Pole	Innenverpackung	Verwendung von Polstermaterial
		

Bei Li- Gemischen müssen alle Li-Batterien gemäß ADR gesichert werden. Bitte **Pole abkleben**, gegebenenfalls **Batterien verpacken** und den **Leerraum mit Sand auffüllen**.

Verpackungs- und Füllmaterial wird nicht von ERNST und deren Dienstleistern gestellt. Die ordnungsgemäße Verpackung und Befüllung der Fässer liegen in der Verantwortung der Anfallstelle bzw. des Verpackers und Verladeters.

Bitte achten Sie darauf:

- als Füllmaterial möglichst nur Sand zu verwenden
- auf Anforderung der CCR die ordnungsgemäße Befüllung mit Fotos zu dokumentieren und diese Fotos mit dem Beauftragungsformular an die Firma CCR zu übermitteln

Was sind die Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Füllung der Behältnisse:

- Das Sammelgebilde erfüllt nicht die erforderlichen abfallrechtlichen und gefahrgutrechtlichen Voraussetzungen.
- Die Behälter dürfen somit nicht mehr transportiert werden und bleiben bei der Sammelstelle.
- Die Batterien müssen von der Sammelstelle erneut sortiert und in dafür zulässige Behältnisse umgefüllt werden.
- Da der Dienstleister bei der Abholung zur Kontrolle der Behältnisse verpflichtet ist können hier Leerfahrten entstehen.
- Alle durch die Falschbefüllung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Befüllers.